



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XLI. Gerichtsordnung für die Stadt Kremmen, vom 16. Jan. 1665.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

Bodin ist entschuldigt, Jochim Rohstocck ist verfehickt und ein Potte, Hans Andreas ist entschuldigt, Christoff Dappert ist muthwillig aufzblieben, Thomas Bellin ist kranck, Matthias Schele ist entschuldigt, Jochim Lanckesiel ist entschuldigt, Jochim Rodofz ist gefangen.

XLI. Gerichtsordnung für die Stadt Kremen, vom 16. Jan. 1665.

Wir Loyfa, von Gottes Gnaden Margräfin und Churfürstin zu Brandenburg etc. Ich Marcus von der Lüttecke Oberster etc und wir andere zu Ende benante Interessenten an den Gerichten der Stadt Kremen, hiermit thun kund und zu wiesfen, Als nach Absterben Michael Lindemanns constituirten Richters zu Kremen das Richteramt daselbst vacant worden und zur Beförderung der Justiz uns obgelegen, solches ehrstes mit einer qualifcirten Person hinwieder zu ersetzen, daz durch einhelligen Schluß wir den wohlgelahrten Herrn Johann Grüwelle beider Rechte besiffenen hierzu erwählt. Thun auch aus oberrichtlicher Macht und Gewalt — — —

(hier fehlt eine halbe Seite)

gerlei Urfachen. Und damit solches desto besser möge ins Werk gerichtet werden, wollen wir hinführo nicht gestatten, daz einige streitende Partei bei uns etwas es sei mündlich oder schriftlich erhalten, dadurch die gerichtliche Verfahren unseres Richters gehemmet, verlängert, gekürzet oder gar aufgehoben werden. Da aber es sich zutrüge, daz einiges Partei dergleichen bei uns per sub et obreptionem erhielte, so soll doch dasselbe hiermit und Kraft dieses nicht anders unsere Richter binden, als daz derselbe Gerichtsherr, so als dann die Gerichte hat, den Gerichten in Person — — —

(hier fehlt gleichfalls eine halbe Seite)

unser Richter zu bessern seiner Information solches an eine Universität oder Schöppenstuhl auf beiderseits Partheien oder des temere litigantis Kosten senden und dann solcher Information nach verfahren. Bestände die Sache aber in Verbrechenen, können die Kosten von der Strafe genommen und der Abschied bis nach erhaltenem Information suspendirt werden .

5. Wenn dann hierin ein Endurtheil von ihm ergangen, stehet zwar einem Jeden frei, davan zu appelliren, jedoch nicht anders als Immediate an das Kammergericht. Denn gleich wie wir nicht gesonnen, zwei Instanzen in unsern eigenen Gerichten zu vergönnen, also werden wir nichts lieberes sehen, denn daz alle Sachen entweder vor unsern Richter in Kremen in prima instantia, oder von hochgedachten Kammergerichte in instantia appellationis mögen geendigt werden.

6. Die Appellation aber muß denen Rechten gemäß intra fatale etc. geschehen. Werden solche von den Partheien verfannt, erreicht der Abschied seine Kraft, und erfolgt also dann die Execution, Da denn ober dem Gerichtsdienner der Gerichtsherr, welcher alsdann die Gerichten hat, seinen Voigt auf Begehren des Richters beurlaubt dieselbe zu verrichten; wie es aber mit denen abgepfändeten Sachen zu halten, das lehrt die Land-Reuter Ordnung.

6. In delict und Frevelfachen soll unser Gerichtsverwalter fleißig sein, danach inquiriren und nach Befindung derselben entweder den Thäter mit einer Geldbusze oder mit dem bürgerlichen Gehorsam-Macht haben abzufrafen, wozu ihm der Voigt, dessen Gerichtsherr, so alsdann die Gerichte hat, nebst dem Gerichtsdienner gleichergestalt soll zugegeben werden. Im Fall er aber befinden wird, daz die Sache ein weit Aussehen habe, soll er demselben Gerichtsherrn, welcher alsdann die Gerichte

haben wird, den Handel hinterbringen und mit defzen Gutheifzen und Confens weiter thun, was die Nothdurft erfordert.

7. In Criminalibus aber, welche das Leben, Staubfchlag und die Verweifung des Landes betreffen, wird unfern Richtern eine weitere Macht verliehen als dieselbe, daz er die Thäter fo viel als möglich auf frischer That läßt durch den Gerichtsdienner und defzen Voigte vor demselben Gerichtsherrn, fo alsdann die Gerichte hat, ohne fernere dessen Gebote in gefängliche Haft bringen, den übrigen Prozeß aber behalten wir uns vor. Jedoch daz unfer Richter wie es bisher gebräuchlich, den Prozeß als in criminalibus erfordert wird, führe und einbringe. Würde er aber notarius publicus creiret und von denen Gerichtsherrn aufer der Stadt in dergleichen Sachen requiriret, ist es billig, daz ihm deshalb gebührliche Remuneration widerfähre. Wir wollen auch überall denselben in seinen Amts-Verwaltungen schützen und Schutz halten, und diejenigen, fo sich wider Recht auf einerley Weise an ihn vergreifen werden, zum Exempel des ernstn abstrafen, auf das andere Scheu tragen sollen. Und fo oft einer aus gefänglicher Haft auf freien Fuß gestellt wird, soll er uns und unfern Richtern eine Urfpäde abzulegen schuldig sein, wovon ihn nicht entschuldigen soll, daz er der That nicht überwiesen. Genug wird es sein, daz er solch Leben geführt, dadurch unfer Richter bewogen worden, ihn gefänglich aufzunehmen. Es hat aber der Richter Urfach alsdann genug solches zu thun, wenn vorhanden ist ein Zeuge, oder das gemeine Gerücht, kräftige Praesumptiones und was dergleichen mehr ist, fo die Rechte mit Mehrem befagen. Hierauf hat er uns gelobet und leiblich zu Gott geschworen, die Gerichte also zu verwalten, wie einen ehrlichen ordentlichen Biedermann eignet und gebühret und daz er selbige bei alten Herkommen, Rechten und Guten Gewohnheiten wolle fleißig handhaben, und niemand sich eindrücken lassen, alles getreulich und sonder Gefährde. Dagegen wird ihm gnädigt und resp. wohlgeneigt anstatt eines Salary bei diesem Dienste versprochen 1) Der 3te Theil aller Bußgelder oder Brüche, die rühren aus welchem delicto sie wollen. Da auch ander ehrlicher Aempter sich eröffnen hätten oder noch würden, dadurch die Befolgung unferes Richters noch verbessert werden, wollen wir ihn dazu vor andern gnädigt und wohlgeneigtest befördern. 2) Hat er den Ruthenzins, nämlich an jeder Ruthe, die ein Haus von vorne zu breit ist, 4 Pfennige, welche zu geben keinen schützen soll unter dem Schein, als wären sie seinen Vorfahren zur Ungebühr von einem oder dem andern entzogen und eine Zeit lang nicht gegeben. Es soll aber keiner, es sey wer er wolle, hinführo sein Haus ferne weit in die Breite bauen, dann ihm gebühret bei unfer willkürlichen Strafe. Hierzu kommen die andern accidentien, die die vorigen Richter genofzen und genieffen sollen. Wiewohl nun der Sportulen wegen unfer Wille ist, daz er, der Richter, dieselben in folcher Grötze nehme, damit ihm seine Mühe belohnt werde, so wird doch derselbe solche Moderation adhibiren, damit sie der Armuth nicht unerträglich fallen; Und damit wir dieselben berühren und ihn benennen, so hat er von Klägern vor jede Klage zu fordern zwei Groschen, wegen der Erbverträge aber soll seine und der Schöppen Gebühr sein 1 Rthlr. wenn die Verlassenschaft sich nicht über hundert Thaler beläuft, davon bekommt jeder Schöppe 3 gr. der Gerichtschreiber, der das Protocoll und zwei Verträge abzufertigen hat, sechs groschen, der Diener 1 gr. 6 $\frac{1}{2}$. Das Uebrige der Richter. Erstreckt sich die Verlassenschaft bis auf 200 Rthlr. haben sie 2 Rthlr. zu heben und jede Person bekommt doppelt. Sind es 300 Thlr. und sofortan also, daz so viele Hundert Thaler in Verlassenschaft vor abgezogener Schuld befagt, so viele Thaler soll Richter und Schöppen Gebühr sein. Wowider nicht sein soll, einiger alter, doch unvernünftiger Gebrauch, sondern derselbe ist hiermit und Kraft dieses abgethan. Was endlich die Erwählung der Schöppen betrifft, wie auch des Gerichtschreibers, wollen wir dieselben dem Richter frey gelassen haben, doch also, daz derselbe von den Verständigten dieses Orts und die nicht aus Nothdurft wider

Recht niemand dürfen zu Gefallen leben, sondern also wandeln, daß die Gerichte nicht dadurch verkleinert werden und in Verachtung gerathen, und allezeit in Vorschlag bringen soll, und so wir die alsdann zu vorbenannten Aemtern tauglich befinden, sollen sie vor uns angenommen und bestätigt werden. Sollte aber einem von ihnen, nachdem er von uns angenommen und bestätigt, aus der Bahn schlagen und anfangen, solch Leben zu führen; welches einem Schöppenbahren Mann nicht geziehet, hat unser Richter Macht, ihn deswegen mit Worten gebürlich zu strafen, und so er darauf solch Leben nicht ändert, soll er gar jedoch cognita causa vor uns entsetzt, und ein anderer an seine Stelle von uns verordnet werden. Und damit er, der Richter, soviel mehr allenthalben desto sicher geht, wollen wir im Fall uns von ihm casus vorgestellt werden, welche durch diese Instruction ihre richtige Maß nicht haben und sich thun lassen, auch ihm unter solche gnädigste Resolution ertheilen, daß er nicht daran zu zweifeln habe.

Zu mehrerem Glauben ist dieses unter unserm Secret und aufgedruckten Siegel ausgefertigt. Geschehen zu Cremmen, am 16. Januar 1665.

Wegen Ihr. Churf. Durchlaucht unserer gnäd. Churfürstin und Frauen unterschrieb ich dieses jetziger Zeit Amtschreiber zu Oranienburg,

Andreas Wilke. B. von der Lütke. Ursale Dorothea v. Rochow,
Wittve v. Bredow. Dittloff Hake. Von Weiler.

Ludwig Tobias von Hake in Vormundschaft auf Begeh der Frau von Bredawen.

XLII. Die Kurfürstin Luise begründet die Freibauerstellen zu Zehlfanz, i. J. 1665.

I. Wir Louise, von Gottes gnaden Marggräffin und Churfürstin zu Brandenburg, geborne Prinzessin zu Uranien, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crofsen und Jägerndorf Hertzogin, Burggräffin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Camin, Gräffin zu der Mark und Ravensperg, Fraw zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, Thun hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt wir hinführo unsere zum Ampt Oranienburg gelegene Vorwercks-Aecker nicht mehr durch Meyer, Gesinde und der Pauren Hoffe dienste wollen äckern und bestellen lassen, sondern wir seynd gnädigst schlüßig worden, zu jeden Vorwercke eine gewisse Anzahl Pauren Häuser auff unsere Kosten bauen zu lassen und Unterthanen darin zu setzen, denen Unterthanen soll der Acker gleich sampt den Wiesen eingetheilt werden, auch soll ein jeder Vier Haupt Rindt-Vieh bekommen, dafür er jährlich nebst dem Dienst-Gelde und Korn pacht eine gewisse Mulckenziense entrichten soll. Und weil die Vorwercke nicht alle gleich und dragbar seyn: Alz soll auch ein Unterschied an Pächten und Dienstgeldern gehalten werden. Ein jeder nun, der dergleichen Güter anzunehmen willens ist, wird bey unserm Amtschreiber zu Oranienburg sich angeben, und alda ausführlich Nachricht deshalb weiter erlangen können. Damit auch diejenigen Leute, so diese Häuser besitzen und Aecker einhaben werden desto besser sich darauß erhalten und auslangen mögen, sollen sie von Schoß, Contribution, Einquartierung,